

Bozen, den 29.04.2022

Steuererklärung Modell UNICO 2022 für das Jahr 2022

Rundschreiben Nr. 3/2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über die Neuerungen der Steuererklärung Modell UNICO 2022 für das Jahr 2021 informieren, und Ihnen nochmals die wichtigsten Informationen, abschreibbaren Spesen, sowie zu versteuernden Einkommen aufzählen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass uns **alle Unterlagen** bezüglich der Steuererklärung **innerhalb 31.05.2022 abgegeben** werden müssen. Um den Arbeitsablauf einfacher für unsere Kunden zu gestalten, werden wir alle jene, die eine Steuererklärung Modell UNICO/2022 für das Jahr 2021 ausfüllen müssen, **telefonisch Anfang/Mitte Mai kontaktieren und einen Termin in einem unserer Büros vereinbaren.**

Inhaltsverzeichnis

1. [Termine und Fristen](#)
2. [Was passiert, wenn ein Guthaben aus der Steuererklärung entsteht?](#)
3. [Neuerungen Steuererklärung Modell UNICO/2022 für das Jahr 2021](#)
4. [Welche Einkommen des Jahres 2021 müssen versteuert werden?](#)
5. [Welche Investitionen im Ausland bzw. ausl. Tätigkeiten müssen angegeben werden \(quadro RW\)?](#)
6. [Welche Spesen des Jahres 2021 sind in der Steuererklärung abziehbar?](#)
7. [Welche Unterlagen sind abzugeben?](#)
8. [Neue Öffnungszeiten Studio Zani und Partner von Mai bis Juli 2022](#)

(einfach auf das gewünschte Kapitel klicken, um direkt dorthin zu gelangen)

Unsere Rundschreiben sind auch auf unserer Homepage www.studiozani.com in deutscher und italienischer Sprache verfügbar.

Studio Zani & Partner, Dr. Arnold Zani
T. 0471 97 7730, F. 0471 97 77 41, info@studiozani.com

Filiale Eppan
J.G. Plazerstr. 34, 39057 Eppan
Do: 15.00–19.00 Uhr

Hauptsitz Bozen
Leonardo da Vinci Str. 10, 39100 Bozen
Mo-Do: 8.00–13.00 Uhr | 14.00–18.00 Uhr
Fr: 8.00–12.00 Uhr

Filiale Neumarkt
Fleimstalerstr. 4/b, 39044 Neumarkt
Mi: 9.00–13.00 Uhr



1. Termine und Fristen

Die **Einzahlung der Steuerschuld** muss dieses Jahr **innerhalb 30.06.2022** erfolgen. Eine Aufschiebung der Zahlung ist bisher noch nicht kommuniziert worden.

Innerhalb 30.07.2022 ist es möglich die Steuerschuld mit einem **Aufschlag von 0,40%** einzuzahlen. Eventuell kann es hierbei, auf Grund der anhaltenden Covid-Pandemie, noch zu einem Aufschub der Zahlungen kommen.

Telematisch verschickt werden muss die Steuererklärung **innerhalb 30.11.2022**.

Zusammen mit der Steuerschuld muss gleichzeitig auch das erste Akonto für das Jahr 2022 (50% der Steuerschuld des Vorjahres) eingezahlt werden.

Für die Gesamtschuld (Steuerschuld für das Jahr 2021 und 1. Akonto für das Jahr 2022) kann eine Ratenzahlung beantragt werden.

Das zweite Akonto für das Jahr 2022 (50% der Steuerschuld des Vorjahres) muss am 30.11.2022 eingezahlt werden. Für das zweite Akonto können keine Ratenzahlungen in Anspruch genommen werden.

Wir erinnern daran, dass alle Unternehmen, Freiberufler, Landwirte und Vereine mit MwSt.-Nummer verpflichtet sind, ihre **Zahlungen mit Einheitsformular (F24) ausschließlich auf elektronischem Wege** durchzuführen.

Sollten Sie in den Jahren 2021 oder 2022 eine Veränderung Ihres Grund- oder Gebäudebesitzes oder Fruchtgenuss oder Wohnrecht vorgenommen haben, muss eine **GIS-Erklärung innerhalb 30.06.2022** bei der Gemeinde abgegeben werden. In diesem Fall bitten wir Sie uns die neuen Katasterwerte und Grundbuchsauszüge abzugeben, jeweils mit einer Kopie des registrierten Kauf- oder Schenkungsvertrages.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass uns **alle Unterlagen bezüglich der Steuererklärung innerhalb 31.05.2022 abgegeben werden müssen**.

2. Was passiert wenn ein Guthaben aus der Steuererklärung entsteht?

Ein eventuelles **IRPEF-Guthaben** resultierend aus dem Modell UNICO/2022 für das Jahr 2021 kann mit anderen Steuereinzahlungen kompensiert werden.

Achtung: Das Guthaben kann erst kompensiert werden, sobald die Steuererklärung telematisch an die Agenzia delle Entrate verschickt wurde.

Sollten Sie keine anderen Einzahlungen zu tätigen haben, so kann das Guthaben auch zurückverlangt werden. Bis zur Rückzahlung durch die Agenzia delle Entrate können jedoch mehrere Jahre verstreichen. Deshalb ist die Verwendung des Guthabens von Fall zu Fall zu überprüfen.



Für Steuerguthaben über 5.000,00 Euro, welche kompensiert werden, muss ein sogenannter „visto di conformità“ vom Steuerberater ausgefüllt und bestätigt werden. Wir sind gerne bereit Ihnen die Kosten dafür mitzuteilen und sie bestmöglich bei der Verwendung des Steuerguthabens zu beraten. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für Firmen, die eine Bewertung resultierend aus den Sektorenstudien ISA von mehr als 8 hatten.

3. Neuerungen Modell UNICO/2022 für das Jahr 2021

Einkünfte aus Mieten:

Sollte ein Mieter seinen Mietzins nicht bezahlt haben, so muss der nicht erhaltene Mietzins nicht mehr, wie bisher, trotzdem in Steuererklärung versteuert werden, sondern kann dementsprechend reduziert werden. Jedoch nur, wenn innerhalb des Versandtermins der Steuererklärung eine entsprechende Anklage (sog. „ingiunzione di pagamento o l'intimazione di sfratto per morosità“) eingereicht wurde.

Sollte es auf Grund der Corona-Pandemie zu einer Senkung des Mietzinses gekommen sein, und diese Senkung auch bei der Agentur der Einnahmen registriert worden sein, so kann dies ebenfalls in der Steuererklärung abgezogen werden.

Abziehbarkeit Musikschule

Für Kinder von 5 bis 18 Jahren kann die Mitgliedschaft in Musikschulen, Konservatorien, Chören, und Ähnlichem abgezogen werden, insofern diese öffentlich anerkannt sind; Es können 19% von maximal 1.000€ Spesen abgezogen werden, aber nur für Familien mit Jahreseinkommen unter 36.000€.

Abziehbarkeit nur mehr mit nachvollziehbarer Zahlungsmethode:

Wir machen auch dieses Jahr wieder darauf aufmerksam, dass bereits ab dem **01.01.2020 alle medizinischen Spesen**, die in der Steuererklärung abgezogen werden, **mit Bankomatkarte, Kreditkarte oder Bank- Überweisung bezahlt werden müssen**. Ausgenommen sind lediglich Rechnungen des **Gesundheitsdienstes/ Sanitätsbetriebes** oder Einkauf **von Medikamenten in der Apotheke**.

Sollten Sie uns keinen Nachweis der nachverfolgbaren Zahlungsmethode (Zettel der Zahlung mittels Bankomat-/Kreditkarte, Überweisungsbeleg oder Detail des Kontoauszugs bzw. Kreditkarten Abrechnung) liefern können, so können wir die Spesen nicht mehr in der Steuererklärung für das Jahr 2021 abziehen.

Erhöhung abziehbare Veterinärspesen:

Die Obergrenze für abziehbare Veterinärspesen wurde auf **550,00€ erhöht**. Der Steuerfreibetrag von Euro 129,11 bleibt jedoch auch weiterhin erhalten.

„Trattamento integrativo“:

Den sogenannten „trattamento integrativo“ in Höhe von **100€ pro Monat, also 1.200€ jährlich**, konnten bisher alle lohnabhängigen Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen

unter 28.000€ erhalten; für Jahreseinkommen zwischen 28.000€ und 40.000€, wurde der Beitrag kontinuierlich gesenkt und über 40.000 € Jahreskommen stand er gar nicht mehr zu. Für das Jahr 2022 wurden diese Höchstgrenzen reduziert, wodurch nur mehr Arbeitnehmer mit Jahreseinkommen unter 15.000€ den vollen Beitrag erhalten, der dann für Jahreseinkommen zwischen 15.000 und 28.000€ kontinuierlich bis auf 0 sinkt.

4. Welche Einkommen für das Jahr 2021 müssen versteuert werden?

- **Mod. CU/2022 für Angestellte, Rentner**, Projektmitarbeiter und Mitarbeiter mit koordinierter und fortwährender freier Mitarbeit; Das Modell CU wird den INPS Rentnern nicht mehr mit der Post zugesandt. Dies gilt auch für ENPALS und Ex-INPDAP Rentner. Für unsere Kunden werden wir das Modell CU direkt bei der INPS besorgen;
- **Produktivitätsprämien** werden **bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro mit 10% besteuert**, gleichwertige Auszahlungen an alle Mitarbeiter in Form von Beteiligungen am Unternehmensgewinn sogar bis zu 4.000,00 Euro;
- **Gebäude- und Grunderträge**: Wir bitten darum uns mitzuteilen, wenn im Jahr 2021 oder 2022 Änderungen eingetreten sind wie Kauf, Verkauf, Fruchtgenuss, Schenkung, usw.;
- **Miet- und Pachteinnahmen** im Jahr 2021; Für Mieterträge bitten wir um eine Aufstellung der Miete pro Wohneinheit und (sofern nicht bereits erhalten) den zu Grunde liegenden Mietvertrag. Bitte uns mitteilen, wenn im Jahr 2021 oder 2022 Änderungen eingetreten sind, wie z.B. Änderung des Mietverhältnisses, anderer Mieter usw.;
- **Erträge aus Kurzzeitmiete** im Jahr 2021, wie z.B. Erträge aus der Unter-/Vermietung eines Zimmers oder einer ganzen Wohnung/Hauses über „Airbnb“;
- **Kapitalerträge** (z.B. Dividenden, die nicht der Quellensteuer von 12,5% bzw. 26 % unterliegen);
- **gelegentliche freiberufliche Mitarbeit**;
- Auflistung von Beteiligungen an Personengesellschaften (OHG, KG), Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Familienunternehmen;
- Erhaltene Verlustbeiträge von öffentlichen Körperschaften; unbedingt erforderlich ist auch der Brief der Genehmigung des Beitrages;
- **Erträge aus der Produktion von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Fotovoltaikanlagen, usw.)** bis zu max. 260.000 kWh jährlich;
- **getrennt besteuerbare Einkünfte**, wie z.B. Rückerstattungen von Arztspesen (z.B. von Seiten der Sanitätseinheit), Rückerstattungen von INPS-Beiträgen oder Steuerrückvergütungen, Rückzahlungen der Gesundheitssteuer;
- Geld- und **Wertbewegungen im Ausland** (Modell RW);
- **Arbeitslosenunterstützung, Mobilitätsgeld, Unfallgelder INAIL, Mutterschaftsgeld**;
- Einkommen und Spesenrückvergütungen für **Amateursportaktivitäten über € 10.000,00**;
- **ausländische Einkommen und Rentenzahlungen**;
- Bestätigungen für Stipendien, **Sitzungsgelder, Honorarnoten**, Autorenrechte, usw.;



- erhaltene **Unterhaltszahlungen** vom getrennten bzw. geschiedenen Ehepartner;
- jegliche andere Zahlungen von Seiten des NISF/INPS oder öffentlicher Körperschaften;
- **Abfertigungen** und/oder Abfindungszahlungen bei Beendigung von koordinierter und fortwährender Mitarbeit;
- **Spekulationsverkäufe** (z.B. wenn Sie 2021 eine Immobilie veräußert haben, die weniger als 5 Jahre in Ihrem Besitz war). Bis 30.06.2022 können noch landwirtschaftliche Baugründe und Gesellschaftsbeteiligungen mit einer Ersatzsteuer aufgewertet werden.
- **Enteignungsschädigungen** oder Verkauf von Baugrund mit Steuereinbehalt von 20%;
- Verkauf von Gesellschaftsquoten mit Mehrerlös (capital-gain) sowie andere Einkünfte;

5. Welche Investitionen im Ausland bzw. ausl. Tätigkeiten müssen angegeben werden (quadro RW)?

Übersicht RW des Modell UNICO/2022 für physische Personen, wenn der Steuerpflichtige im Jahr 2021 Investitionen im Ausland bzw. ausländische Tätigkeiten finanzieller Natur getätigt hat, oder vom und ins Ausland mittels ausländischen Subjekten Übertragungen von Geld getätigt hat, ohne sich dabei inländischer Finanzintermediäre (z.B. Banken) zu bedienen; Demnach müssen die Steuerpflichtigen, in der Übersicht RW der Steuererklärung nicht nur ausländische Tätigkeiten finanzieller Natur angeben, sondern auch alle Investitionen im Ausland, unabhängig davon, ob diese aus Sicht der italienischen Steuergesetzgebung steuerpflichtig sind oder nicht. Darunter fallen auch gehaltene Warrants von Aktien oder Kryptowährungen, auch wenn die Gewinne nicht behoben wurden. Diesbezüglich sind die Bankguthaben (Anfangssaldo zum 01.01.2021 und Endsaldo zum 31.12.2021), Wertpapiere, Beteiligungen, Wertgegenstände, Bilder, Immobilien, Lebensversicherungen, u. Ä., die sich im Ausland zum Stand vom 31.12.2021 befunden haben, anzugeben.

Bei Nichtangabe dieser Daten sind hohe Strafen vorgesehen.

6. Welche Spesen des Jahres 2021 sind in der Steuererklärung abziehbar?

Für folgende Spesen kann in der Steuererklärung ein **Steuerabzug von 19%** beansprucht werden:

Auch für zu Lasten lebende Personen können folgende Spesen abgezogen werden, wenn sie im Jahr 2021 ein Brutto- Einkommen unter Euro 2.840,51 hatten bzw. wenn Kinder nicht älter als 24 Jahre sind, 4.000 Euro brutto.

- **Lebens- und Unfallversicherungen** (Bestätigung der Versicherung erforderlich); Versicherungsprämien für Todesfall und Invalidität sind nur bis zu einem Betrag von **Euro**





- 530,00** abziehbar (für Versicherung zum Schutz von Personen mit Behinderung beträgt das Limit Euro 750,00);
- **Versicherungen zur Absicherung der Betreuungsbedürftigkeit** können bis zu Euro 1.291,14 abgezogen werden, (Achtung: für **Lebens- und Unfallversicherungen und Versicherungen zur Absicherung der Betreuungsbedürftigkeit** dürfen zusammen maximal Euro 1.291,14 abgezogen werden;
 - Hausfrauen-Unfallversicherung und Prämien der **regionalen Hausfrauenrente**;
 - **Passivzinsen** (19% auf Maximalbetrag von Euro 4.000,00 bei Kauf bzw. Euro 2.582,28 für den Bau der Hauptwohnung, sowie für Arbeiten zur baulichen Umgestaltung) **auf Hypothekendarlehen**, inklusive Honorarnote des Notars für den Darlehensvertrag und der eventuellen Kosten für die Bestellung der Hypothek bei Ankauf oder Renovierung/Bau der Erstwohnung. Bitte Kopie des Darlehensvertrages mitbringen;
 - **Arzt- und Krankenhausrechnungen**, Tickets, abzüglich Rückerstattungen;
 - **Medikamente** (Rechnung, Kassenbeleg und ärztliche Verschreibung bzw. Eigenerklärung) **Wichtig: Auf der Rechnung oder auf dem Kassenbeleg der Apotheke muss der Code CE des Medikamentes und die Steuernummer des Käufers angegeben sein. Die händische Anbringung der Steuernummer ist nicht möglich.**
 - **Tierarztspeisen** bis maximal Euro 550,00 abzüglich Selbstbehalt von Euro 129,11;
 - Ankauf von Prothesen, **sanitären Geräten** (z.B. Aerosolgeräte), Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate u. Ä.;
 - Spesen für den Ankauf von Fahrzeugen und spezifischen **Geräten für Behinderte**;
 - **Pensionsbeiträge für Hausangestellte** (Babysitter, Altenbetreuung), wenn regulär bei NISF/INPS gemeldet, bis maximal Euro 1.549,00;
 - geleistete **Unterhaltszahlungen** an den getrennt bzw. geschiedenen Ehepartner;
 - Spesen für internationale Adoptionen;
 - **freiwillige Weiterversicherung NISF/INPS**;
 - **Einzahlungsscheine Ex-SCAU** (Pensionsbeiträge für Bauern), 4 Einzahlungsscheine F24 und diesbezügliches Deckblatt;
 - **Zahlungsbelege für Beerdigungsspesen** von Verwandten bis max. € 1.550,00;
 - **Gebühren für Kindergärten, Volks- und Mittelschule** bis zu einem Höchstbetrag von € 800,00 pro Kind;
 - **Einschreibegebühren für Universitäten** und postuniversitäre Kurse, insofern diese an öffentlichen Institutionen absolviert werden. Für private Institutionen dürfen die Gebühren höchstens in Höhe der Gebühren für vergleichbare öffentliche Institutionen abgezogen werden; dasselbe gilt für Universitätskurse welche online absolviert wurden.
 - Einzahlungsbestätigungen für **Kinderhorte** (bis max. Euro 632,00 pro Kind);
 - Ausgaben für den **Beistand von ärztlich bestätigten, pflegebedürftigen Personen**, mit einem Spesenlimit von Euro 2.100,00 (sofern das Gesamt-Einkommen von Euro 40.000,00 nicht überschritten wird);
 - **Spesen für Freizeitsport** für Jugendliche. Von der Steuer absetzbar sind Kosten, die für Jahresabonnements oder Einschreibgebühr bei Sportvereinen, Schwimmbädern, Turnhallen





und andere Sportanlagen für Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren mit einer Höchstaussgabe von Euro 210,00 pro Jugendlichen, ausgegeben wurden. Achtung: Ausgeschlossen sind Verbände und Vereine, die nicht die juristische Rechtspersönlichkeit haben;

- **Spesen für Immobilienmakler.** Die Honorare und Kommissionen für Vermittlertätigkeit der Immobilienmakler für den Ankauf der Erstwohnung können im Höchst-Ausmaß von Euro 1.000,00 steuerlich abgesetzt werden;
- Spesen für **Mieten seitens Universitätsstudenten** außerhalb des Wohnsitzes: Diese Kosten können im Höchstausmaß von Euro 2.633,00 abgesetzt werden, auch wenn die Spesen für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen werden. Voraussetzung ist, dass die Studenten an einer Universität eingeschrieben sind, die mindestens 100 km vom Wohnsitz ihren Sitz hat und ein registrierter Mietvertrag vorliegt. Ebenso können Spesen für den Aufenthalt in Heimen von Universitäten oder anderen sozialen Einrichtungen als Steuerabzug geltend gemacht werden;
- **Spenden zur Erhaltung öffentlicher Kulturgüter;** dazu zählen auch Orchester, nationale Theater, Festivals usw.;
- Abzug Spesen **Kosten für Kinder mit spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA):** Abziehbar sind Kosten ohne Limit im Ausmaß von 19% zur Verminderung der spezifischen Lernschwierigkeiten (DSA) von Kindern jeglichen Alters, bis zum Abschluss der Oberschule. Unter spezifischen Lernschwierigkeiten versteht man Legasthenie, Dysgraphie, Rechtschreibschwäche und Dyskalkulie. Neben der entsprechenden Rechnung ist auch ein medizinisches Gutachten notwendig, welches den funktionalen Zusammenhang zwischen den Ausgaben und der spezifischen Lernschwierigkeit bestätigt;
- **Abzug Spesen für Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln:** Abziehbar sind Kosten bis zu maximal 250,00 Euro im Ausmaß von 19% für die Spesen des Transports mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Wer ein Südtirol-Abo besitzt, kann bei den Südtiroler Transportstrukturen (STA) eine Aufstellung der angefallenen Kosten anfragen.
- **Abzug Spesen für Erdbebenversicherung:** Abziehbar sind Kosten im Ausmaß von 19% für Versicherungen von Wohngebäuden gegen Erdbeben.
- Spenden an Amateursportvereine 19 % bis max. 1.500,00 Euro
- Spesen bis 1.000 Euro für die Mitgliedschaft in Musikschulen, Konservatorien, Chören, u.Ä. für Kinder von 5 bis 18 Jahren, für Familien mit Jahreseinkommen unter 36.000€.

Für folgende Spesen kann in der Steuererklärung ein **Steuerabzug von 26% bzw. 30 %** beansprucht werden:

- Bestätigung für **Spenden an politische Parteien** (Banküberweisung) abziehbar 26% für Spenden von Euro 30,00 bis Euro 30.000,00;
- Für **Spenden an religiöse oder andere anerkannte Körperschaften (ONLUS)** sind 30% auf maximalen Betrag von Euro 30.000,00 abziehbar;





Absetzbare Spesen im Ausmaß von 36 % für Neugestaltung Garten

- Durch den sogenannten „bonus verde“ kann man 36% der Spesen für die komplette **Neugestaltung des Gartens** eines **bestehenden Wohngebäudes** oder Wohnung bis zu max. 5.000,00 Euro pro Wohneinheit in der Steuererklärung abziehen (Projekt, außerordentliche Instandhaltungen Gärten, Zäune, Teiche u.a.). Der gesamte absetzbare Betrag wird auf 10 Jahre aufgeteilt. Dieser Abzug gilt nicht bei Neubau von Wohnungen.

Abzug 50% für Ankauf und Inbetriebnahme von Ladestationen für Elektroautos:

Für die Kosten von **Ladestationen für Elektroautos**, die im Jahr 2021 angekauft wurden, gibt es ebenfalls einen Bonus von 50%. Sollte diese Investition im Zusammenhang mit Umbauarbeiten mittels Superbonus 110% erfolgen, so gilt auch diese Investition als „intervento trainato“ und genießt somit ebenfalls einen Steuerabzug in Höhe von 110%.

Absetzbare Spesen im Ausmaß von 50 % für Umbau von Wohnungen/Gebäuden

- **Instandhaltungs- und Wiedergewinnungsarbeiten von Wohnungen** (50%) bis maximal Euro 96.000,00 pro Wohneinheit. Der gesamte absetzbare Betrag wird auf 10 Jahre aufgeteilt. Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten muss eine Meldung telematisch an die ENEA – Rom geschickt werden.
Folgende Dokumente müssen beigelegt werden:
 - Baubeginnmeldung an ASL;
 - alle im Jahr 2021 bezahlten Rechnungen;
 - Banküberweisungen
- Für die energetische Sanierung wurden bestimmte Arbeiten ebenfalls von 65% auf 50% Steuerabzug herabgesetzt:
 - Austausch von Fenstern
 - Austausch von Heizungssystemen (außer Wärmepumpen, und Heizungen mit Regelsystemen der Klassen V, VI oder VIII)
 - Ankauf von Sonnenabdeckungen
- Jene Privatpersonen, die eine Wohnung renovieren, können weiters einen **Freibetrag von 50%** für den **Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten** bis zu einem Gesamtbetrag von Euro 16.000,00 in Anspruch nehmen. Ab dem Jahr 2022 wurde dieser Gesamtbetrag auf 10.000,00 Euro gesenkt. Auch dieser Absetzbetrag wird auf 10 Jahre aufgeteilt.

Absetzbare Spesen im Ausmaß von 65% für energetische Sanierung von Wohnungen bzw. Gebäuden:

Zwecks Energie- und Wärmeverlusteinsparung können für folgende Maßnahmen 65% der Kosten von der Steuer **zwingend in 10 Jahren** abgesetzt werden. Die Energieeinsparung muss von einem ermächtigten Techniker bestätigt werden und innerhalb von **90 Tagen** nach Beendigung der Arbeiten telematisch an die ENEA – Rom geschickt werden:





- Maßnahmen zur Energieeinsparung, bzw. zur Verringerung des Energiebedarfs laut den geltenden Energietabellen; Höchstlimit der Kosten von **Euro 153.846,00**; (Komma 344 Finanzierungsgesetz 2007);
- Maßnahmen zur Dämmung und thermischen Isolierung der Außenwände bestehender Gebäude bis zu einem Höchstlimit von **Euro 92.308,00** (Komma 345);
- Installation von Solaranlagen bei bestehenden Gebäuden, bis zu einem Höchstlimit von **Euro 92.308,00** (Komma 346);
- Austausch von bestehenden Heizungssystemen mit Wärmepumpen, Micro-Cogeneratoren, oder Heizungsanlagen mit Regelsystemen der Klassen V, VI oder VIII, mit einem Höchstlimit der Ausgaben von **Euro 46.154,00**; (Komma 347);

Absetzbare Spesen im Ausmaß von **50%** für energetische Sanierung von Wohnungen bzw. Gebäuden im Jahr 2021:

- Austausch von Fenstern bis max. Euro 120.000,00
- Austausch von Heizanlagen Klasse A bis max. Euro 60.000,00
- Solaranlagen bis max. Euro 120.000,00
- Klimaanlage mit Biomasse bis max. Euro 60.000,00

Absetzbare Spesen im Ausmaß von **90%** für die Renovierung von Fassaden:

Für Malerarbeiten, oder Instandhaltungen (z.B. von Balkonen und Ornamenten) wird ein Steuerbonus in Höhe von 90% ohne Maximalbeschränkung gewährt. Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist hierbei, dass die Fassade von einem öffentlich zugänglichen Punkt aus einsehbar ist. Ab dem Jahr 2022 wurde der Fassadenbonus auf 60% reduziert.

Absetzbare Spesen im Ausmaß von 100% und Steuerfreibeträge

- Einzahlungen in **zusätzliche Rentenfonds**, können bis zu einer Höchstgrenze von Euro 5.165,00 in voller Höhe von der Steuergrundlage abgezogen werden.
- Der **steuerfreie Betrag für Grenzpendler**, die jeden Tag aus Arbeitsgründen die Grenze passieren, beträgt **Euro 7.500,00**.

Absetzbare Spesen im Ausmaß von 110% für energetische Sanierung von Wohnungen bzw. Gebäuden – **Superbonus 110%**:

Neu ab dem 01. Juli 2020 ist der sogenannte Superbonus, bei dem einige der Spesen zur energetischen Sanierung mit 110% abgeschrieben werden können. Maximal können hierbei aber nur 50.000 Euro abgezogen werden, wenn es sich um ein Einfamilienhaus oder eine Wohnung mit eigenem Zugang von außen handelt. Bei Häusern/Kondominien mit weniger als 8 Wohneinheiten können 40.000 Euro pro Wohneinheit abgezogen werden, und bei Häusern/Kondominien mit 8 oder mehr Wohneinheiten, je 30.000 Euro. Hierbei wird der Absetzbetrag jedoch nur auf 5 bzw. 4 Jahre aufgeteilt. Voraussetzung ist, dass durch die Sanierung die Energieeffizienz des Hauses um





mindestens zwei Klassen steigt, bzw. in die höchstmögliche Klasse aufsteigt; dies muss von einem Techniker mittels eines Gutachtens (APE) vorher und nachher bestätigt werden.

Absetzbar sind folgende Spesen („interventi trainanti“):

- Isolierung Außenfassade (mind. 25%)
- Austausch von Heizungsanlagen
- Umbauten zur Erdbebensicherheit in gefährdeten Gebieten (in Südtirol nicht möglich)

Wenn mindestens eine der ersten beiden Maßnahmen durchgeführt wird, so können auch noch folgende Spesen mit 110% abgesetzt werden („interventi trainati“):

- Austausch von Fenster und Außentüren
- Einbau von Photovoltaikanlagen
- Einbau von Ladestationen für Elektroautos

Wenn nur Umbauten zur Erdbebensicherheit durchgeführt werden, so ist zusätzlich nur der Einbau von Photovoltaikanlagen absetzbar.

Sollten Sie einen dieser Boni an einen Lieferanten oder an eine Bank abgetreten haben, so bitten wir Sie darum, uns dies mitzuteilen.

Absetzbeträge für Mieten mit entsprechendem Mietvertrag:

- Absetzbeträge von **Euro 150,00 – Euro 300,00**, je nach Gesamteinkommen;
- Absetzbeträge von **Euro 247,90 – Euro 495,80** für konventionierte Mietverträge, je nach Gesamteinkommen;
- Absetzbeträge von **Euro 450 – Euro 900,00**, für Mieter von Sozialwohnungen;
- Absetzbeträge von **Euro 991,60** für Mieter zwischen 20 und 30 Jahren für Miete Erstwohnung (Gesamteinkommen unter € 15.494)

7. Welche Unterlagen sind abzugeben?

- Dokumentation aller **im Jahr 2021 erhaltenen Einkünfte** (CU, Rückerstattungen, Boni, usw.)
- Dokumentation aller **im Jahr 2021 bezahlten abziehbaren Spesen** (siehe Auflistung unter Punkt 6)
- **Steuernummer** des Ehepartners, der zu Lasten lebenden Personen und die der minderjährigen Kinder; Es muss auch die Steuernummer des Ehepartners, der zu Lasten lebenden minderjährigen Kinder die im Ausland wohnhaft sind, angegeben werden;
- **GIS-Einzahlungsbelege (Gebäudesteuer) des Jahres 2021**, und zwar Juni und Dezember 2021, sowie die detaillierte GIS Berechnung des Jahres 2021, sofern diese nicht von uns durchgeführt wurde;
- Sofern Ihre **Steuererklärung des vergangenen Jahres** nicht von unserem Büro erstellt wurde, so bitten wir Sie uns auch das Mod. 730/2021 (Einkommen Jahr 2020) bzw. die



Steuererklärung Mod. UNICO/2021 (Einkommen Jahr 2020) mitzubringen, sowie die Einzahlungsbestätigungen der Steuervorauszahlungen vom Juni/Juli 2021 und November 2021 wenn für das Jahr 2020 die normale Steuererklärung Mod. UNICO gemacht wurde;

- Alle Landwirte, welche in der **Bauernkrankenkasse (ex-Scau)** eingetragen sind, müssen uns die vier Einzahlungsscheine Mod. F24, mit denen die Beiträge eingezahlt worden sind, mit dem dazugehörigen Deckblatt mit der Berechnung der Beiträge abgeben;
- Von allen Handwerkern und Kaufleuten benötigen wir die Einzahlungen Modell F24 für die **INPS-Kaufleute- und Handwerkerbeiträge** (16.02, 16.05, 20.08, 16.11.2021);

8. Neue Öffnungszeiten Studio Zani und Partner

Um Ihre Steuererklärungen termingerecht verfassen und Ihnen weiterhin einen kompetenten Service garantieren zu können, ändern sich in der Zeit der Bilanzerstellung und Abfassung der Steuererklärungen unsere Öffnungszeiten für Parteienverkehr bis Ende Juli:

Unser Büro in **Bozen** ist **nur mehr Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr** für Parteienverkehr geöffnet. **Nachmittags werden nur mehr Kunden mit Terminvereinbarung empfangen** und eingehende Telefonate am Nachmittag werden nicht persönlich entgegen genommen.

In unserer **Zweigstelle in Eppan**, J. G. Plazerstr. Nr. 34, stehen wir Ihnen jede Woche donnerstags von 15:00 bis 19:00 Uhr zur Verfügung;

In unserer **Zweigstelle in Neumarkt**, Fleimstalerstr.4/B (neben dem Gasthof Post, im Zentrum) stehen wir Ihnen jede Woche mittwochs von 09:00 bis 13:00 Uhr zur Verfügung.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, werden wir alle unsere bestehenden Kunden Anfang/ Mitte Mai telefonisch kontaktieren, um einen **Termin innerhalb Mai** für die Abgabe der Unterlagen für die Steuererklärung Modell UNICO/2022 festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Studio Zani und Partner Team

STUDIO ZANI & PARTNER
Dr. Arnold Zani

